



## Beitragsordnung des TV 1899 Steinweiler

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und eventuell erforderliche Umlagen (§§ 2+3).
3. Der Vorstand legt die Gebühren fest (§ 4) und ist berechtigt, diese Gebühren ohne Anrufung der Mitgliederversammlung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

### § 2 Beiträge

#### Jährliche Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	48,00 €
Kinder	30,00 €
Jugendliche	30,00 €
Rentner/Studenten	40,00 €
Familienbeitrag 2 Erwachsene, 2 Kinder	110,00 €
Familienbeitrag 2 Erwachsene, 3 Kinder	120,00 €

**Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das ganze Jahr eingezogen**

1. Für die Beitragshöhe ist der am 01. 01. d. J. festgestellte Mitgliederstatus maßgebend.
2. Als Familienmitglieder zählen auch nichteheliche Lebenspartner sowie deren Kinder. Voraussetzung für die Anerkennung einer Familienmitgliedschaft ist in Zweifelsfällen ein gemeinsamer Haushalt. Die Familienmitgliedschaft endet jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Familienbeitrag und ermäßigter Beitrag muss beantragt, der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachgewiesen werden. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

4. Die Jahresbeiträge zum Landessportbund Pfalz e.V. (incl. Sportunfallversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA), zum Pfälzischen Turnerbund e.V. (PTB) und zum Deutschen Turnerbund e.V. (DTB) sind im Grundbeitrag enthalten. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist obligatorisch.

### **§ 3 Umlagen**

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe eventueller Umlagen und deren Fälligkeit.

### **§ 4 Gebühren**

1. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.

### **§ 5 Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren**

1. Der Jahresbeitrag (§ 2) ist jährlich am 01.07 fällig. Eventuelle weitere Gebühren (§ 4.1) sind sofort bei Entstehung fällig.

2. Die fälligen Beträge werden an dem unter § 5.1 genannten Fälligkeitstermin im Lastschriftverfahren vom Girokonto abgebucht. Jedes Mitglied soll dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.

3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

4. Pro schriftlicher Mahnung werden Mahngebühren von 10,00 € erhoben. Alle weiteren Kosten eines Mahnverfahrens – gerichtliche und außergerichtliche – gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist dazu berechtigt, im Einzelfall Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder in besonderen sozialen Notlagen zu erlassen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder besteht jedoch nicht.

Diese Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beschlossen und (rückwirkend per 01.01.2024) in Kraft gesetzt.